



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

XXII. Was im fünfften Termin zu verhandelen.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

## TITULUS XXII.

## Was im fünfften Termin zu verhandelen.

I.

**E**s soll dem Beklagten vergönnet seyn / in dem Fall / da dem Klägern kein Beweis aufgelegt / oder deshalb nicht vonnöhten / auff des Klägers Triplic, oder Nachschrift / und dero selben angehenckte Submission in diesem Termino seine schriftliche Quadruplicas oder Conclusiones vorzubringen / und darauff beyde Theile / wo nicht in diesem / jedoch in negst-folgendem Termin mündlich zu beschliessen schuldig seyn.

2. Wan aber Beklagter keine Exceptiones dilatorias, vel peremptorias in vim dilatoriarum vorzubringen hätte / so soll Beklagter in primo termino litem purè contestiren / oder er soll pro contestata gehalten seyn / und soll dabey auff die Klage haubtsächlich / jedoch kürzlich nervousè, und deutlich / wie vorhin von der eventual haubtsächlichen Antwort verordnet / respondiren / auch alsdan seine Gegen-Klage / da er dieselbe einzuwenden hätte / exhibiren.

3. Vor-



3. Worauff die Parthenen zum güthlichen Verhör ermahnet / und in dessen Entstehung ferner procedirt werden solle / wie im zweyten / dritten / und folgenden Terminen vorgeschrieben stehet.

4. Wie weit aber die vorgesezte Terminen von einander zu setzen / solches weist nachfolgender Titulus auß.

## TITULUS XXIII.

Erklärung etlicher Wandelungen / davon in vorigen Titulen / wie in Entstehung der Gühte gerichtlich zu verfahren / und anfänglich

Wie weit die Gerichtliche Terminen von einander zu setzen / und was dabey weiter zu handelen sey.

### I.

Vorgesezte Terminen sollen vier Wochen von einander gesezet werden / wie dan auch in anderen Ordinari-Sachen von vier Wochen zu vier Wochen / wan es die Principal Haupt-Handlung betrifft / zu handelen / in zufälligen Neben-Puncten aber / da man baldter / und eher gefast seyn könnte /